

Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit

Produktbereich: 35.1.01

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stellt im Haushalt jährlich eine Summe zweckgebunden für die Seniorenarbeit ein. Aus diesen Mitteln werden entsprechend der „Leitlinien der Seniorenarbeit der Gemeinde Rüdnitz“ den Trägern der Seniorenarbeit auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der folgenden Regeln gewährt:

1. Zuschüsse für Material- und Fremdkosten

Für Veranstaltungen, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden und die allen Senioren der Gemeinde Rüdnitz offenstehen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von max. 90% der real anfallenden Fremd-Kosten. Hierzu zählen u.a.

- Druck- und Kopierkosten,
- Materialkosten zur Ausgestaltung der Räume
- Honorare und/oder Reisekosten für Referenten

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Sachleistungen selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen. In diesem Fall trägt die Gemeinde die vollen Kosten.

2. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen

Für sportliche Veranstaltungen, die hauptsächlich für Senioren der Gemeinde Rüdnitz durchgeführt werden und die allen Senioren der Gemeinde offenstehen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50 % des auf die Senioren entfallenden Anteils der Mieten für Sportanlagen. Die bezahlten Mieten sind der Gemeinde nachzuweisen.

3. Zuschüsse für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung außerhalb des Gemeindegebietes

Für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden können und allen Rüdritzer Seniorinnen und Senioren offenstehen, gewährt die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von max. 30%. Sie sind beschränkt auf die Kosten, die anteilig auf Personen entfallen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und Einwohner der Gemeinde Rüdnitz sind. Dabei soll ein Förderbetrag von 10 € je Teilnehmer und Veranstaltungsart im Jahr nicht überschritten werden.

4. Zuschüsse zur Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit

Trägern der Seniorenarbeit, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Rüdnitz haben, können zur Unterstützung ihrer Arbeit mit den Senioren allgemeine Zuschüsse gewährt werden.

5. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

Träger der Veranstaltungen und damit Antragsteller für Zuschüsse können alle im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz ansässigen oder tätigen Vereine und Interessengemeinschaften sein.

Anträge auf Projektförderung gemäß Punkt 1-3 sind vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde Rüdnitz (Amt Biesenthal-Barnim, SB Kultur, Jugend und Sport) zu richten. Anträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Gemeindevertretung vor Veranstaltungsbeginn über den Antrag entscheiden kann.

Für Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden, ist ein Antrag pro Halbjahr ausreichend.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit gemäß Punkt 4 sind bis 31. 03. eines Jahres an die Gemeinde Rüdnitz (Amt Biesenthal-Barnim, SB Kultur, Jugend und Sport) zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Gemeindevertretung nach dem Stichtag. Zum Ende des Haushaltsjahres ist über die Verwendung finanzieller Zuwendungen ein Verwendungsnachweis, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu führen.

Die Gemeindevertretung Rüdnitz entscheidet auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es steht ihr frei, über Förderhöhen auch auf der Basis der inhaltlichen Angebote zu entscheiden.

Bei Projektförderung darf die Höhe der Förderung die Summe der realen Projektausgaben nicht übersteigen.

Bei Trägern, die eine Förderung gemäß Punkt 4 in Anspruch nehmen, darf die Summe aller gewährten Zuschüsse die Summe der sachbezogenen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen.

Zuviel gezahlte Zuwendungen sind zurück zu zahlen. Ein Förderanspruch besteht nicht.

Die vorstehenden Regeln treten nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit vom 23.11.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Biesenthal,

Nedlin
Amtsdirektor